

Planungsausschuss am 1. Juli 2020

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 2.1

**Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben
Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region (Kap. 1) -
Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Region (Kap. 1.1)**

Behandlung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 ROG (alt)
i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG abgegebenen Stellungnahmen

- Empfehlungsbeschluss an die Verbandsversammlung

Beschlussvorschlag

siehe Beschlussvorschlag auf dem Deckblatt zu TOP 2

1 Zentrale Inhalte der Stellungnahmen

Die wesentlichen Anregungen zu den Allgemeinen Entwicklungszielen für die Region (Kap. 1.1) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Seitens der Obersten Raumordnungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau) wird angeregt, die Festlegung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bodenseeraum aus dem Plansatz 1.1 herauszunehmen und dem Plansatz 1.2 zuzuordnen sowie den Grundsatz in ein Ziel umzuwandeln.
- Laut Landesnaturschutzverband sowie mehrerer Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wird das Konzept der Nachhaltigkeit im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 nicht angemessen berücksichtigt. Es wird beklagt, dass die ökologische Dimension im Verhältnis zur Ökonomie nicht ausreichend berücksichtigt sei und dass die Grundsätze des PS 1.1 in den folgenden Plansätzen nicht angemessen Niederschlag finden.
- In den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurde mehrfach angemerkt, dass der Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 die „Gleichheit von Lebensgrundlagen“ nicht angemessen berücksichtige. Es wird infrage gestellt, warum die in PS 1.2 enthaltenen Besonderen Entwicklungsziele nur für den Bodenseeraum gelten.

Von der IHK Bodensee-Oberschwaben wurde ein redaktioneller Hinweis vorgebracht. In PS 1.1 G (1) solle der Zusatz „und soweit notwendig“ bezüglich der Verbesserung der Attraktivität als Tourismusregion gestrichen werden. Seitens der Obersten Raumordnungsbehörde wurde darauf hingewiesen, stets auf die korrekte Formulierung von Zielen und Grundsätzen zu achten.

2 Konsequenzen für den Planentwurf

Die Anregung der Obersten Raumordnungsbehörde zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wird als sinnvoll erachtet und soll bei der Überarbeitung des Plansatzes 1.2 berücksichtigt werden.

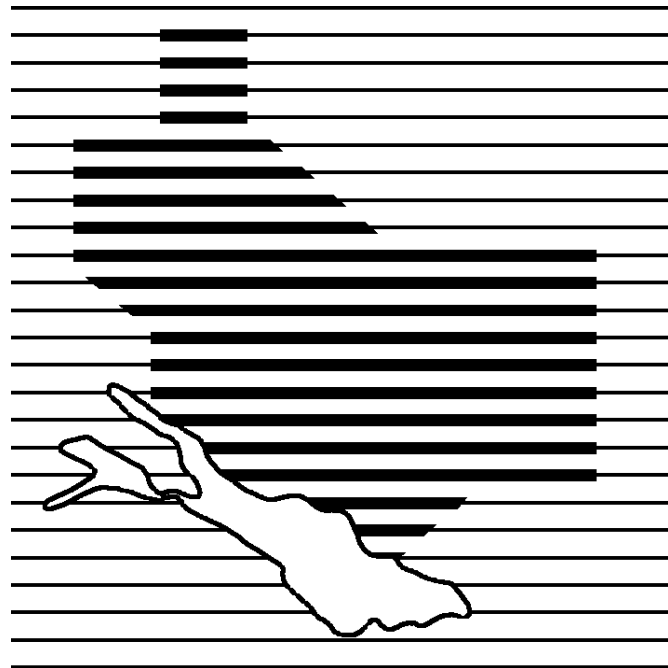
Bezüglich der Anregungen zur Nachhaltigkeit wird dargelegt, dass das Konzept der Nachhaltigkeit im PS 1.1. ausgewogen aufgearbeitet und in den darauffolgenden Kapiteln 2 bis 4 und den zugehörigen Plansätzen konkretisiert wird. Zudem wird im Zuge der weiteren Bearbeitung der Anregungen aus der ersten Anhörung darauf geachtet, dass die ausgewogene Berücksichtigung aller Dimensionen der Nachhaltigkeit weiter optimiert wird. In diesem Zusammenhang wird auf den sich aus dem §11 Abs. 3 LplG ergebenden Auftrag der Regionalplanung verwiesen, Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur einer Region zu treffen.

Bezüglich der „Gleichheit von Lebensgrundlagen“ wird darauf hingewiesen, dass eine „Gleichheit von Lebensgrundlagen“ generell kein Ziel der Raumordnung darstellt. Ziel der Raumordnung ist vielmehr die Schaffung „gleichwertiger Lebensverhältnisse“. Dieses Ziel ist im vorliegenden Planentwurf angemessen und ausgewogen aufgearbeitet.

Dem redaktionellen Hinweis der IHK Bodensee-Oberschwaben soll nicht stattgegeben werden, da ein weiterer Ausbau der touristischen Infrastruktur in der Region nur im angemessenen Umfang unter Berücksichtigung anderer Belange erfolgen kann. Generell werden am PS 1.1 nur diejenigen Änderungen am PS 1.1 vorgenommen, die für eine rechtmäßige Formulierung der Grundsätze notwendig sind.

In der **Anlage** zu diesem Vorbericht sind die Plansätze des überarbeiteten Planentwurfs denen des Anhörungsentwurfs von 2019 gegenübergestellt. Dabei sind die geänderten Textpassagen

grau hinterlegt (linke Spalte: kommt neu hinzu / rechte Seite: fällt weg). Zudem enthält die Anlage die textlich neugefasste Begründung der Plansätze.



Regionalplan Bodensee- Oberschwaben

Kap. 1

Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region

1.1 Allgemeine Entwicklungsziele für die Region

Vorlage zum Planungsausschuss am 1. Juli 2020

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2 - 88214 Ravensburg
fon +49 751 36354-0 - fax +49 751 36354-5

1.1. Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Region

- G (1) Die Region Bodensee-Oberschwaben soll als international agierender Wirtschaftsraum in ihrer Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit gestärkt und weiterentwickelt, ihre Attraktivität als Tourismusregion erhalten und soweit notwendig verbessert werden. Die räumliche Entwicklung der Region hat daher zum Ziel, bestehende strukturelle Defizite, insbesondere im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, zu verringern und vorhandene Standortqualitäten dauerhaft zu sichern.
- G (2) Strukturellen Unterschieden (Disparitäten) innerhalb der Region, insbesondere Ungleichheiten bezüglich des Ausbaus der Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur, soll soweit erforderlich durch geeignete Maßnahmen und Konzepte entgegen gewirkt werden. Dabei sollen im Vergleich mit dem Verdichtungsraum und seinen Randzonen die Ländlichen Räume der Region als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Qualität und Bedeutung fortentwickelt werden.
- G (3) Die räumliche Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Bodensee-Oberschwaben soll im Einklang mit den naturräumlichen Qualitäten und der kulturellen Tradition der Region stehen. Grundsätzlich soll eine nachhaltige und ressourcenschonende Raumentwicklung angestrebt werden, bei der die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Gewerbe minimiert und Freiräume in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, für Freizeit und Erholung sowie für die Land- und Forstwirtschaft erhalten und weiterentwickelt werden. Der sorgfältigen Abwägung konkurrierende Raumnutzungsansprüche ist Rechnung zu tragen, wobei ökologische Kriterien zu berücksichtigen sind. Der Landschaftsverbrauch soll eingedämmt werden, größere zusammenhängende Landschaftsteile sollen von Bebauung freigehalten werden. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem soll geachtet werden.

1.1. Allgemeine Entwicklungsziele für die Region

- G (1) Die Region Bodensee-Oberschwaben soll als international agierender Wirtschaftsraum in ihrer Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit gestärkt und weiterentwickelt, ihre Attraktivität als Tourismusregion erhalten und soweit notwendig verbessert werden. Die räumliche Entwicklung der Region hat daher zum Ziel, bestehende strukturelle Defizite, insbesondere im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, zu verbessern und vorhandene Standortqualitäten dauerhaft zu sichern.
- G (2) Strukturellen Unterschieden (Disparitäten) innerhalb der Region, insbesondere Ungleichheiten bezüglich des Ausbaus der Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur, ist soweit erforderlich durch geeignete Maßnahmen und Konzepte entgegenzuwirken. Dabei sind im Vergleich mit dem Verdichtungsraum und seinen Randzonen die Ländlichen Räume der Region als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Qualität und Bedeutung fortzuentwickeln.
- G (3) Die räumliche Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Bodensee-Oberschwaben muss im Einklang mit den naturräumlichen Qualitäten und der kulturellen Tradition der Region stehen. Grundsätzlich ist eine nachhaltige und ressourcenschonende Raumentwicklung anzustreben, bei der die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Gewerbe minimiert und Freiräume in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, für Freizeit und Erholung sowie für die Land- und Forstwirtschaft erhalten und weiterentwickelt werden. Konkurrierende Raumnutzungsansprüche sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen, wobei ökologische Kriterien zu berücksichtigen sind. Der Landschaftsverbrauch ist einzudämmen, größere zusammenhängende Landschaftsteile sollen von Bebauung freigehalten werden. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem ist zu ach-

<p>G (4) Die räumliche Entwicklung soll sich verstärkt an den Erfordernissen des Klimawandels ausrichten. Den klimabedingten Belastungen und Risiken für den Menschen soll, insbesondere in den klimakritischen Teilräumen der Region, durch geeignete Vorsorge- und Anpassungsstrategien Rechnung getragen werden. Soweit keine Widersprüche zu anderen Schutz- und Nutzungsinteressen bestehen, soll die Nutzung Erneuerbarer Energien gefördert werden.</p> <p>G (5) entfällt in PS 1.1 und wird als Z dem PS 1.2 zugeordnet.</p>	<p>ten.</p> <p>G (4) Die räumliche Entwicklung soll sich verstärkt an den Erfordernissen des Klimawandels ausrichten. Den klimabedingten Belastungen und Risiken für den Menschen soll, insbesondere in den klimakritischen Teilräumen der Region, durch geeignete Vorsorge- und Anpassungsstrategien Rechnung getragen werden. Soweit keine Widersprüche zu anderen Schutz- und Nutzungsinteressen bestehen, ist die Nutzung Erneuerbarer Energien zu fördern.</p> <p>G (5) Als Teil der Internationalen Bodenseeregion und als Partner der Metropolitanen Grenzregionen soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit intensiviert werden. Pläne und Konzepte zur Raumentwicklung sind hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Gesamttraum zu überprüfen und grundsätzlich mit den Nachbarn abzustimmen. Die Entwicklung eines räumlichen Leitbilds für die Bodenseeregion ist anzustreben.</p>
--	---

Begründungen

zu PS 1.1

Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben umfasst den Bodenseekreis sowie die Landkreise Ravensburg und Sigmaringen mit einer Gesamtfläche von ca. 3.500 km² und einer aktuellen Einwohnerzahl von ca. 630.000. Damit ergibt sich seit der letzten Gesamtfortschreibung des Regionalplans im Jahre 1996 ein Bevölkerungszuwachs von ca. 40.000 Einwohnern (6,8 %).

Raumstrukturell betrachtet werden 13,3 % der Regionsfläche, dem Verdichtungsraum zwischen Ravensburg / Weingarten und Friedrichshafen, sowie den "angrenzenden Gebieten mit erheblicher Siedlungsverdichtung" zugerechnet (PS 2.1.1 LEP 2002). Hier lebt etwa ein Drittel der Bevölkerung der Region.

Die in PS 1.1 dargestellten allgemeinen Leitsätze zur räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region sind im Wesentlichen aus den vier strategischen raumordnungspolitischen Leitbildern der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 9. März 2016 abgeleitet. Sie werden wie folgt begründet:

(1) Die Region Bodensee-Oberschwaben gehört seit vielen Jahren zu den entwicklungsstärksten Wirtschaftsräumen Deutschlands. Dem strategischen Leitbild "Wettbewerbsfähigkeit stärken" der Ministerkonferenz für Raumordnung folgend soll die Weiterentwicklung der Region als international agierende Wirtschafts- und Tourismusregion eines der zentralen Leitziele des Regionalplans sein.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Region hängt entscheidend von ihrer Anbindung und Vernetzung mit den angrenzenden Wirtschaftsräumen innerhalb des Bodenseeraums aber auch mit den benachbarten Metropolregionen Stuttgart, München und Zürich ab. Durch ein nachhaltiges und integriertes Gesamtverkehrssystem kann die regionale und überregionale Wettbewerbsfähigkeit gesteigert und die Verkehrsinfrastruktur effektiver genutzt werden. Auch die Anbindung durch Informations- und Kommunikationstechnologien und -netze hat eine entscheidende Bedeutung.

(2) Die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen einer Region und damit einhergehend ein uneingeschränkter Ausgleich aller strukturellen Unterschiede eines Raumes (Disparitätenausgleich) galt lange Zeit als unangefochtenes Ziel der Raumordnung. Mittlerweile werden bestehende Unterschiede zwischen Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen durchaus als Chancen für die jeweiligen Räume gesehen. Strukturellen Unterschieden, insbesondere bei der Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur, die zur Benachteiligung einzelner Räume führen, ist jedoch weiterhin konsequent entgegenzuwirken (vgl. Strategisches Leitbild der Ministerkonferenz für Raumordnung "Daseinsvorsorge sichern").

(3) Das dritte allgemeine Entwicklungsziel verankert das Prinzip der Nachhaltigkeit. Die Belange der Ökologie und zentrale Bedürfnisse der Bevölkerung, wie Kultur und Erholung, werden den Erfordernissen der Ökonomie gleichgestellt. Ziel der Raumentwicklung und damit der Festlegungen des Regionalplans muss eine ausgewogene räumliche Verteilung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche sein, die sich an den jeweiligen Qualitäten und Entwicklungspotenzialen des Raumes orientiert und die Überlastung einzelner Teilräume vermeidet.

Ein besonderes Augenmerk soll auf die Schonung der natürlichen Ressourcen, eine behutsame Entwicklung der Kulturlandschaft sowie eine sparsame Inanspruchnahme un bebauter Flächen gelegt werden. Durch ökologisch angepasste und sozial verträgliche Formen der Landnutzung sowie durch den konsequenten Schutz der Umwelt und der Menschen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen werden die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft, biologische Vielfalt nachhaltig gesichert und dadurch auch Lebensqualität und Versorgung der Bevölkerung für zukünftige Generationen gewährleistet (vgl. Strategisches Leitbild der Ministerkonferenz für Raumordnung "Raumnutzungen steuern und nachhaltig entwickeln").

(4) Der Klimawandel erfordert auch im Bereich der Raumplanung die Entwicklung effektiver Anpassungs- und Minimierungsstrategien, die durch eine Steuerung der Raumentwicklung insbesondere in den klimakritischen Räumen negative Folgeerscheinungen abmildert. Darüber hinaus ist den Ursachen des Klimawandels entgegenzuwirken. Die Sicherung geeigneter Standorte zur Nutzung Erneuerbarer Energien muss daher auch Aufgabe der Regionalplanung sein (vgl. Strategisches Leitbild der Ministerkonferenz für Raumordnung "Klimawandel und Energiewende gestalten").